

Dienstanweisung vom 1. Jänner 2019

## Flugdienst des LFV Burgenland (Sonderdienst)

Organisation, Ausbildung, Ausrüstung, Einsatz

Gemäß § 17 des Burgenländischen Feuerwegesetzes 1994 wird festgelegt:

### 1. Allgemeines

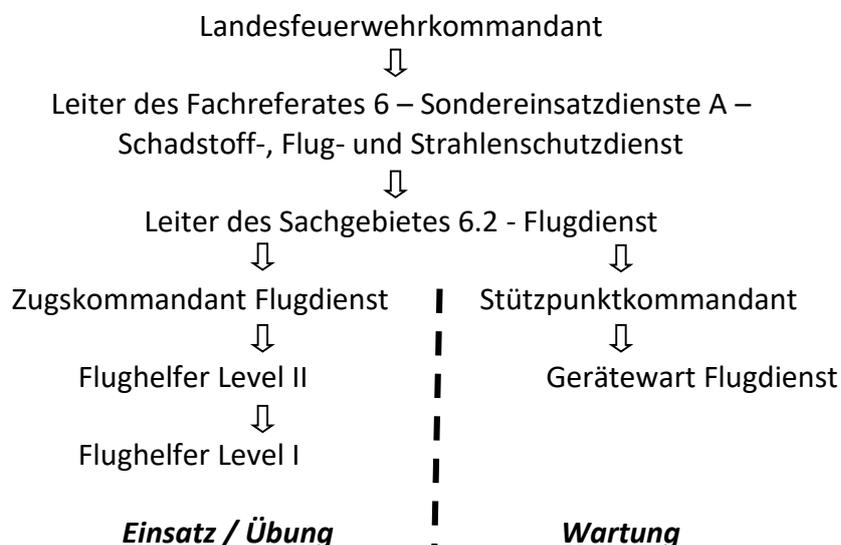
Einsätze des Flugdienstes des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland sind insbesondere im Rahmen der Feuerpolizei, der Gefahrenpolizei und des Katastrophenhilfsdienstes nach § 1 Z 1 bis 3 der Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift (BUV), LGBl. Nr. 86/1995 idGF, durchzuführen. Zusätzlich sind die einschlägigen luftfahrtrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Luftfahrtgesetz, zu beachten.

Mit dieser Dienstanweisung werden die wichtigsten Grundlagen für Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatzfähigkeit des Flugdienstes bei den bgl. Feuerwehren festgelegt.

### 2. Organisation

Der Flugdienst des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland ist als Sonderdienst im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes eingerichtet (siehe DA 1.1.2. „Einsatz- und Aufgabenbereiche der Orts-(Stadt-)feuerwehren, der Stützpunktfeuerwehren sowie Einteilung der Feuerwehrabschnitte“ und DA 1.2.1. „Mindestmannschaftsstand und Grundausrüstung“).

#### 2.1 Organigramm des Flugdienstes



## **2.2 Funktionen und Aufgaben**

### **2.2.1 Leiter des Fachreferates 6 – Sondereinsatzdienste A – Schadstoff-, Flug- und Strahlenschutzdienst**

Der Leiter des Fachreferates 6 wird vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt.

#### **Aufgaben:**

- Wahrnehmung der Flugdienstbelange im Rahmen der Geschäftseinteilung des Landesfeuerwehrkommandos.

### **2.2.2 Leiter des Sachgebietes 6.2 - Flugdienst**

Der Sachgebietsleiter hat die Ausbildung zum Flughelfer Level II nachzuweisen und wird vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt.

Sonstige Anforderungen: Höhere-Feuerwehrlöhrgang, Führen-3-Lehrgang, FLA Gold.

#### **Aufgaben:**

- Organisation und Führung des Flugdienstes des Landesfeuerwehrverbandes.
- Leitung bzw. Überwachung von Einsätzen und Übungen (Planung und Durchführung von gemeinsamen Übungen der Flugdienst-Stützpunkte) sowie lfd. Weiterbildung.
- Berichterstattung an den Referenten des Fachreferates 6.
- Lehrgangleiter und Vortragender beim Flughelferlehrgang.
- Beratende Funktion bei der Neuanschaffung von Ausrüstungsgegenständen für den Flugdienst.
- Mitarbeit in den relevanten Gremien des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) und des Landesfeuerwehrverbandes.

### **2.2.3 Zugskommandant Flugdienst (ZGK-FD)**

Die Ernennung bzw. Abberufung des Zugskommandanten Flugdienst erfolgt durch den Landesfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Leiters des Fachreferates 6 – Sonderdienst A - Schadstoff-, Flug- und Strahlenschutzdienst und des Kommandanten der Flugdienststützpunktfeuerwehr. Voraussetzungen sind die Lehrgänge bis zum Ausbildungsstand Flughelfer Level II (siehe Punkt 3.3 Lehrgänge), Führen 3-Lehrgang sowie eine mindestens zweijährige Erfahrung als Flughelfer. Ein Zugskommandant-Flugdienst ist pro Flugdienststützpunkt zu ernennen. Dieser muss mit dem Kommandanten der Flugdienststützpunktfeuerwehr bezüglich der Flugdienstgeräte zusammenarbeiten.

#### **Aufgaben:**

- Leitung des Flugdienstes innerhalb des zugewiesenen Flugdienststützpunktes.
- Führungsaufgaben im Flugdiensteinsatz.
- Planung und Durchführung von Übungen in Absprache mit dem Leiter des Sachgebietes.
- Koordination der Flughelfer des zugewiesenen Flugdienststützpunktes.
- Umfassende Aus- und Weiterbildung der Flughelfer in Absprache mit dem Leiter des Sachgebietes.

- Mitarbeit im Sachgebiet 6.2 – Flugdienst des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland.
- Vertritt den Leiter des Sachgebietes 6.2 – Flugdienst.

#### **2.2.4 Kommandant der Flugdienststützpunktfeuerwehr**

Der Kommandant einer Flugdienststützpunktfeuerwehr ist für die Wartung und Instandhaltung der Flugdienstgeräte verantwortlich. Er kann sich des Gerätewartes für den Flugdienst bedienen.

Bezüglich der Flugdienstgeräte muss der Kommandant der Flugdienststützpunktfeuerwehr mit dem Zugskommandanten-Flugdienst zusammenarbeiten.

#### **2.2.5 Flughelfer (FH)**

Als Flughelfer dürfen nur ausgebildete Feuerwehrmitglieder eingesetzt werden, die über ein ausreichendes Fachwissen über Luftfahrzeuge bzw. über die vorhandene Ausrüstung verfügen und entsprechende Kenntnisse der Einsatztaktik und Technik haben.

Die Tätigkeit als Flughelfer gliedert sich in Flughelfer - Level I und Flughelfer - Level II:

##### **Flughelfer Level I:**

Der Flughelfer Level I führt die Arbeiten im und am Fluggerät sowie am Absprungplatz und / oder am Außenlandeplatz durch.

##### **Flughelfer Level II:**

Der Flughelfer Level II unterstützt den Einsatzabschnittskommandanten Flugdienst in der Führung und Organisation des Feuerwehrflugdienstes im Einsatz- und Übungsfall.

#### **Aufgaben:**

##### **Level I**

- Führt bei Übungen und Einsätzen die Tätigkeiten im und am Luftfahrzeug durch.
- Unterweist die für den Mitflug vorgesehenen Personen.
- Führt die Erkundung und die Vorbereitung des Landeplatzes in Absprache mit dem Einsatzleiter durch.
- Führt die erforderlichen Listen (Personalliste, ...).

##### **Level II:**

- Leitet und organisiert einen Einsatzabschnitt im Bereich des Flugdienstes (Absprungplatz, Außenlandeplatz, ...).
- Steht dem örtlichen Einsatzleiter beratend zur Seite.
- Führt die erforderlichen Listen (Flugaufträge, Geräteliste, Einsatzjournal ...).

Die Ausbildung der Flughelfer (Level I und Level II) erfolgt unter Beachtung der Ausbildungsvorschriften für Flughelfer des ÖBFV.

#### **2.2.6 Gerätewart Flugdienst**

Die Ernennung zum Gerätewart Flugdienst erfolgt durch den Kommandanten der Stützpunktfeuerwehr nach Anhörung des Zugskommandanten-Flugdienst.

Voraussetzung für den Gerätewart Flugdienst ist der Geräte- und Fahrzeugwart-Lehrgang sowie eine einschlägige fachliche Weiterbildung durch die Erzeugerfirmen in speziellen Fällen. Der Gerätewart Flugdienst muss nicht zwingend ein Flughelfer sein. Je Flugdienststützpunktfeuerwehr ist ein Gerätewart Flugdienst zu ernennen.

**Aufgaben:**

- Organisation bzw. Durchführung der Prüf- und Wartungsarbeiten an den Flugdienstgeräten in Absprache mit dem Leiter des Sachgebietes.
- Führung der entsprechenden Prüfkarteiblätter und des Inventarverzeichnisses.
- Mitarbeit im Sachgebiet 6.2 „Flugdienst“ des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland.

### **3. Ausbildung zum Flughelfer**

Ziel der Ausbildung ist es, dem Flughelfer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschrift zu vermitteln, um Einsätze mit Fluggeräten durchführen zu können.

#### **3.1 Ausbildungsstätte**

Die Ausbildung zum Flughelfer erfolgt durch die Landesfeuerwehrschule Burgenland sowie im Bedarfsfall im Wege externer fachspezifischer Weiterbildungsangebote. Der praktische Ausbildungsteil erfolgt mit für den Flugdienst geeigneten Luftfahrzeugen.

Die fachspezifische Führungsausbildung im Flugdienst erfolgt auf ÖBFV-Ebene.

#### **3.2 Ausbildung**

Die Ausbildung zum Flughelfer erfolgt in einem zweistufigen Ausbildungsmodell und kann nach dem vollendeten 18. Lebensjahr absolviert werden.

Der Flughelfer Level I ist der sogenannte Basisflughelfer. Er durchläuft die Ausbildung, wie unter Punkt 3.3 ersichtlich, bis zur Flughelferausbildung. Um auf dem Laufenden zu bleiben, muss jeder Flughelfer mindestens einmal alle drei Jahre den Flughelfer-Weiterbildungslehrgang absolvieren. Geschieht dies nicht, so wird er bis zur Absolvierung des Flughelferweiterbildungslehrganges nicht als Flughelfer eingesetzt.

Der Flughelfer Level II wird mit Führungsaufgaben im Rahmen des Flugdienstes eingesetzt. Er muss zusätzlich zur Flughelferausbildung Level I auch noch die taktische Ausbildungskomponente bis hin zum „Fliegerische/r Einsatzleitung- Einsatzabschnittskommandant (EAKDT) Flugdienst“ absolvieren.

#### **3.3 Lehrgänge (zweistufig)**

Das Ausbildungsprogramm ist wie folgt gegliedert:

**Level I:**

- Truppführer-Abschluss
- Sichern und Retten-Lehrgang
- Flughelferlehrgang
- Flughelferweiterbildung (laufend)

## Level II:

- Voraussetzung: Level I
- Führen 1
- Stabsarbeit 1
- „Fliegerische/r Einsatzleitung-Einsatzabschnittskommandant (EAKDT) Flugdienst“ des ÖBFV

### 3.4 Weiterbildung und Zusammenarbeit

Um die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten und zu verbessern, sind in regelmäßigen Abständen sowie nach Bedarf Weiterbildungslehrgänge und Übungen durchzuführen. Weiters hat der Leiter des Sachgebietes 6.2 – Flugdienst des Landesfeuerwehrkommandos nach Bedarf Übungen und Besprechungen mit anderen Sonderdiensten (insb. Tauchdienst, Wasserdienst, Gefahrgutdienst und Strahlenschutzdienst) und weiteren Einsatzorganisationen zu koordinieren.

## 4. Ausbildung zum Flugeinweiser

Nach Abschluss der Truppführer-Ausbildung und Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Feuerwehrmitglied den Flugeinweiser-Lehrgang absolvieren.

Ziel der Ausbildung zum Flugeinweiser ist es, innerhalb einer Feuerwehr speziell ausgebildetes Personal im Umgang mit Luftfahrzeugen (Hubschraubern) zu schulen.

Der Flugeinweiser hat aufgrund seiner Ausbildung ein Spezialwissen für den Umgang mit Luftfahrzeugen (im Speziellen mit Hubschraubern) und ist **keinem** Flugdienststützpunkt zugewiesen.

Er hat die Aufgabe, den Landeplatz auf Gefahren zu erkunden und diese gegebenenfalls zu beseitigen. Eine weitere Hauptaufgabe des Flugeinweisers besteht in der Einweisung des Luftfahrzeuges (Hubschrauber).

Er soll bei kleinen örtlichen Ereignissen (Einsatz von Notarzthubschraubern) die Luftfahrzeugbesatzung unterstützen.

## 5. Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände

### 5.1 Allgemeines

Die Mindestausrüstung der Flugdienststützpunkte ist in der Dienstanweisung Nr. 1.2.1. (Mindestmannschaftsstand und Grundausrüstung der Orts- und Stadtfeuerwehren sowie der Stützpunktfeuerwehren) Anlage 3.11, Punkt 11 geregelt.

Die Ausrüstung darf nur im Rahmen der Ausbildungs- und Einsatzfähigkeit der Feuerwehren innerhalb des Burgenlandes verwendet werden. Die Verwendung außerhalb des Burgenlandes ist an die vorherige Genehmigung des Landesfeuerwehrkommandanten sowie des Bürgermeisters der Stützpunktfeuerwehr gebunden.

Zur Wahrung der Einsatzbereitschaft sind Ausrüstungsgegenstände grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Flugdienststützpunktfeuerwehren zu lagern.

Ist in der jeweiligen Flugdienststützpunktfeuerwehr kein geeignetes Transportfahrzeug für die Ausrüstung sowie Mannschaft vorhanden, wird ein entsprechendes Feuerwehrfahrzeug durch den Landesfeuerwehrverband Burgenland zur Verfügung gestellt.

## **5.2 Beschaffung**

Die Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände werden vom Landesfeuerwehrverband angekauft. Diese müssen den gültigen Normen und den Richtlinien des ÖBFV entsprechen. Vor In-Dienst-Stellung sind die Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände durch das Landesfeuerwehrkommando einer Abnahmeüberprüfung zu unterziehen.

## **5.3 Sonderausrüstung**

Jeder Feuerwehrflughelfer benötigt:

- Flughelferhelm (mit Lärmhörschutzgarnitur- Funk)
- Einsatzmesser Flugdienst
- Einsatzbekleidung
- Tragegestell für Funkgeräte
- Feuerwehrauffanggurt

Jeder Flugdienststützpunkt benötigt:

- 4 Handfunkgeräte (digital)
- 4 Handfunkgeräte (Flugfunk 126,675 MHz, Rasterung 8,33MHz)
- 1 Mobilfunkgerät (Flugfunk 126,675 MHz, Rasterung 8,33MHz)

## **6. Uniformierung**

### **6.1 Allgemeines**

Bei allen Einsätzen im Rahmen des Flugdienstes hat der Flughelfer die Flugdienst-Einsatzbekleidung inkl. Flughelferhelm mit Lärmschutzgarnitur nach den Richtlinien des ÖBFV bzw. des LFV zu tragen.

Der Flugeinweiser muss einen Überwurf „Flugdienst“ zur eindeutigen Identifikation für den Piloten tragen.

### **6.2 Ärmelabzeichen – Flugdienst**

Wird durch Richtlinien des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes geregelt.

## **7. Einsatz**

### **7.1 Einsatzbereitschaft**

Die Einsatzbereitschaft der Flugdienstausrüstung ist ganzjährig sicherzustellen.

## **7.2 Einsatzanforderung bzw. Alarmierung**

Im Sinne der Dienstanweisungen Nr. 2.4.1 „Alarmwesen im Landesfeuerwehrverband Burgenland“ ist der Feuerwehr- Flugdienst ausschließlich über die Landesfeuerwehralarmzentrale Burgenland (LFAZ) über Digitalfunk (Florian Burgenland) oder unter der Telefonnummer 02682/62105-33 vom Einsatzleiter vor Ort anzufordern und zu alarmieren.

## **7.3 Einsatzleiter**

Die Feuerwehr-Einsatzleitung richtet sich nach § 6 BUV, das Weisungsrecht nach § 8 BUV. Der örtliche Einsatzleiter fordert bei Bedarf den Flugdienst als Sondereinheit im Sinne von § 23 BUV an. Der Feuerwehr-Einsatzleiter hat den Einsatzabschnittskommandanten Flugdienst als Berater beizuziehen (§ 6 Abs. 6 BUV). Für die Durchführung des Feuerwehreinsatzes trägt der Einsatzleiter die Verantwortung. Er hat seine Befehle an den Einsatzabschnittskommandanten Flugdienst zu richten.

Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Alois Kögl